

Dienstag den 14 Octobris Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unsers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XLI.

Wochenliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Ekevischen, Geldrischen, Meurs- und Märkischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Vorans zu sehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu Fauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve- Wesel und Duisburg; wochenliche Born-Preise und
Brod-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

Bedencken über die Angaben der alten Römischen und Griechischen Scribenten.

Wobey weiter einige Stellen HORATHII emendiret werden.

Siebende Fortsetzung samt Beschluß.

L. Ich könnte noch viel mehr dergleichen Stellen aus diesem Scribenten anführen, von al-
len übrigen jedoch nicht das geringste zu gedencken, und dabey mit merckwürdigen
Exempeln, welche noch niemals von andern sind angerühret worden, und auch nicht so leicht in
den ersten hundert Jahren, ohne einen ganz andern Weg einzuschlagen, zu erwarten stehen,
ganz deutlich und zuverlässig zeigen, was für eine ungeheure Menge der größten Fehler und
Irrthümer annoch wie im Horatius also auch in allen andern übrig sey, die allein aus dieser
Quelle

Quelle der abgekürzten Schreibart entstanden. Was für ungehligte Irrthümer sind nicht aus so vielen andern Ursachen nach und nach hervorgekämmt? Doch es wird uns vorleggnug seyn, von der ersten Quelle des Verderbens nur einige wenige Beispiele vor Augen gelegen zu haben, und die übrigen bis zu einer mehr gelegenen Zeit zu verschieben: da es dan geschehen kan, daß wir unterweilen ganze Oden auf einmahl zur Hand nehmen, solche von ihrem Wust und Unkraut zu säubern. Dan es ist fast nicht zu glauben, wie es in den meisten Scribenten noch so übel und windig außsehe, oder man werde mit handgreiflichen Beyspielen von dieser Wahrheit überführet.

LI. Es ist eine artige und angenehme Anrede, die Horatius Libr. III. Oda XXI. an sein Weinsäß gerichtet; welches er dem Corvinus zu Ehren oden von dem Behältniß, worauf es lag, wolte herunter gelassen und angestochen haben. Die Worte lauten gleich im Anfange folgender Gestalt:

AD AMPHORAM.

O nata mecum consule Manlio,
 Seu tu querelas, sive geris focos,
 Seu rixam & insanos amores,
 Seu facilem pia testa somnum:
 Quocunque lectum nomine Masticum
 Servas, moveri digna bono die;
 Descende Corvino jubente
 Promere languidiora vina.

Der Sinn der angeführten Worte ist dieser: O du Weinsäß, oder auch, O du Gefäß, dessen Wein zugleich mit mir in einem Jahr, worin ich geboren worden, nemlich im Jahr, als Manlius Torquatus Römischer Consul war, eingelegt worden, es sey daß du durch desselben Wirkung Klagen, oder Schertz, oder Zank und närrische Liebe, oder einen sanften Schlaf bey dir führest, und dem Trinker verursachen wirst. du, das wehrt ist an einem recht frohen Tage angezapfet zu werden, wolan laß dich herunter, um nach des Corvinus seinem Befehl einen milden und gelinden Wein hervorzugeben.

LII. Von der Gewohnheit der Alten, den eingelegten Wein an erhöhten Orten an dem wissen Ursachen zu erhalten, wie auch von der Weise des regierenden Consuls Namen auf dem Fasse zu schreiben, um das rechte Alter des Weines zu wissen, wollen wir hier nichts reden. Es ist bereits von vielen andern geschehen, und numehro fast einem jeden, der sich nur ein wenig in den alten Scribenten umgesehen, bekannt genug. Die Worte der fünften Zeile haben allen Auslegern, welche nur ein wenig aufmerksam, und nicht so leichtfertig, als der gemeine Haufe, gewesen, vieles Nachdenken und Mühe verursacht, wie nemlich solche ausgelegt und verstanden werden müsten, Quocunque lectum nomine Masticum servas. Die meisten stehen in den Gedanken, Horatius wolle so viel sagen: mit welchem Namen des Römischen Consuls auch du und der Wein/ den du enthälst / bezeichnet stehet. Dan der Name desjenigen Consuls wurde auf dem Faß gesetzt, der im selbigen Jahr das Ruder geführet, als es eingelegt worden. Man aber ist dieses ein offenbarer und in die Augen laufender Widerspruch. Dan es hat ja Horatius kurz vorher mit ausdrücklichen Worten gesagt, daß das Faß mit des Consuls Manlius Torquatus Namen, unter welchem er selber ehemals geboren war, bezeichnet gewesen. Er fordert also nicht einen jeglichen Wein, sondern einen solchen, der eben so alt, als er selber war; noch viel weniger war ein jeglicher Wein in diesem Fasse, sondern ein einziger so alter Wein. Hieraus erhellet, wie übel die lächerliche Ausflucht des sonst gelehrten und berühmten Antwerpischen Bischofs Levinus Torrentius den Stich halte, wann er schreibt, Horatius hätte sich hier selber corrigiren, und das vorige wiederrufen wollen. LIII. Aber nicht unbillig schreibt der Herr Bentley / daß es besser wäre gewesen, wann dieser berühmte und gelehrte Mann sich selber vorher hätte corrigiren und seine Worte hinterwiederrufen, als solche kahle Ausflüchte aufs Papier den Nachkommen zu Bespottung hinterlassen wolten. Andere sind also auf andere Gedanken gefallen, worunter der sonst schärffsichtige Herr

Herr Bentley / doch mehr aus Noth bey so großer Verlegenheit, als mit seinem guten Willen, gewesen, daß nemlich die Worte quocunque lectum nomine so viel heißen: Mit was für einer zubhoffenden Wirkung du / O Faß, den Massischen Wein enthält. Aber hiergegen streitet augemeinlich erstens, daß die Redart quocunque nomine niemals geheißen habe, oder noch bey einem einzigen guten Scribenten so viel heiße, als mit welcher Wirkung; sondern vielmehr aus welcher Ursache / unter welchem Fürwand. Zweitens ist nicht nur auch so närrisch, daß er darum Wein mache und zum trinken einlege, damit er unzufrieden und traurig, oder zänckisch und vollköpfig werde; dergleichen Eigenschaften unter andern guten auch kurz vorher genennet werden; Drittens ist auch das Wort lectum selber, worauf keiner Acht geschlagen, eben das süglichste nicht. Dan eigentlich muß solches von den Trauben, die gelesen werden, zwar gelten, nicht aber vom Wein, den man einen ausgelesenenen, nicht aber einen gelesenen Wein / so wenig im Lateinischen als im Teutschen, mit Fuge nennen kan.

LIV. Der Herr Bentley hat auch demselben, was er von der Redart quocunque nomine gesaget und angeführet, selber nicht getrauet. Er gestehet, daß alle angezogene Exempel in der That wenig zu statten kämen. Fateor equidem schreibet er, exempla hæc non ex omni parte similia esse verbis Horatii: neque quicquam legisse memini, quod ad amulim iis respondeat, u. s. w. Endlich fängt er an zu glauben, die Stelle müsse nothwendig verborben seyn. Er meinet, weilten Horatius dieses Faß, oder Gefäß durch eine hochtrabende Manier zu denken und zu reden sich als eine Göttinn scheine vorzustellen, die da Eberk, Zanck, Unwillen, Liebe u. s. w., bey sich führe, darum könne er vielleicht hier auch geschrieben haben Quocunque factum numine, Massicum servas. Aber gewiß an dieser unnützen Muthmassung ist nicht das geringste zu loben, als die Gleichheit mit der vorigen Schrift. Sie ist, kurz zu sagen, untauglich, und zum höchsten unwahr. Billig hat sie auch der Herr Cuningham verworffen, der aber auch selber ohne einigen Grund und Ursache die falsche alte Schrift als richtig ansiehet. Dan daß er sie behalten, darin ist er leicht zu entschuldigen, diem Weil er nichts besseres wußte, eben so wenig als die andern vorhergehenden Ausgeber und Kunstrichter. Daß er aber ferner ohne Ursache vor geris, so einen rechten guten Sinn hat, und vollkommen schön ist, darf genis dem Leser aufdringen, darin ist er tabelwürdig. Horatius war kein sonderlicher Liebhaber alter verlegener Wörter, wie genis für gignis ist.

LV. Besser ist es, wan man die wahre und unlängbare Wunden heilet, ohne neue zu machen oder zu suchen. Dieses wollen wir hier auch thun, und sagen also zum Beschluß, daß Horatius einzig und allein so, und nicht anders, geschrieben habe:

*Q nata tecum consule Manlio,
Seu tu querelas, sive geris jocos,
Seu rixam & insanos amores,
Seu facilem pia, testa, somnum:
Quocunque selectum omine Massicum
Servas, moveri digna bono die,
Descende Corvino jubente
Promere languidicra vina.*

Das ist, so viel die rechte wiederum hergestellte Worte betrifft, wie auch diejenige Wirkung unter den vorhergenannten beschaffen sey / welche man von dem besten Massischen Wein / den du enthält / zu erwarten hat. Dieses ist unstreitig die wahre ursprüngliche Schrift, und der recht bequeme Sinn und Meinung des Urhebers gewesen. Die Redarten, quocunque omine, eo omine, ea lege atque omine (wie es noch völliger bey dem Terentius Andr. Act. 1. Sc. 2. v. 29. heisset) für mit welcherley Erwartung / mit dieser Erwartung / mit diesem Bedinge / in dieser Erwartung / u. s. f., sind überaus gebräuchlich, und von zukünftigen Dingen sehr gewöhnlich. Massicum selectum bedeutet einen außerlesenen Massischen Wein von einem guten Gewächse. So kommen bey ihm auch Libr. 1. Sat. IV. v. 223. iudices selecti vor, die unter vielen andern ihrer Ausrichtigkeit halber außerlesen wa-

rem

ren. Der Irrthum ist daher entstanden, weil die Alten *lectum* mit einem Strichlein *bar* über geschrieben, welches hernach in *lectum* verändert ist, dieweil *lectum* nichts füglicher hier heißen konnte. Da nun solcher Gestalt der Vers Noth litte, indem in der Abmehung ein halber Fuß mangelte, musste nothwendig das Wort *omine* in *nomine* zugleich verändert werden, welches ohnedem mehr als tausendmahl in allen alten Schriften gesehen.

XVI. Doch gnug hievon. Wir wollen es jezo anderer Geschäfte halber bey den angeführten Beyspielen bewenden lassen. Sie sind auch ohnedem kräftig und zureichend gnug, um daraus zu ersehen, wie gar vieles noch in den besten Scribenten zu verbessern stehe; wie wenig und geringen Fortgang man darin bishero gehabt, sonderlich wan der erhaltene Vortheil mit dem noch rückständigen ungläublichen Ubel verglichen werde; mit was für einer vergeblichen Bemühung dergleichen alte Auctores von einigen übersetzet werden, deren noch gesunde Stellen oft nicht eimahl von ihnen aus Mangel gnugsamer Einsicht begriffen sind; und endlich mit was für einer an sich lächerlichen Beschäftigung tausendmahl leeres und unterschobenes Unkraut der ungeschickten Abschreiber, an stat einer wahren Schrift des Urhebers soll erläutert, das ist, eine unzeitige, oft auch in der That abgeschmackte, obschon dem Saumen im ersten Anblick schmeichlende Brühe über faules und wurmstichichtes Holz gemachet werden.

Joh. Bild. Wirthof.

I. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam & in usum Creditorum, sollen des Arndten von de Sandts seine inventarirte und ästimirte Effecten, gerichtlich verkauffet werden; de dazu Lust haben, können sich den 14 dieses, morgens um 9 Uhr, in Briethausen, an der Wittiben Arndten von de Sandts Behausung einfinden. Eleve im Landgericht den 1 October 1755.

II. Sachen / so zu verkauffen oder zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es ist der Herr Kriegaes Rath Melm gesinnet, seine in Wesel gelegene drey Häuser, so diesen Herbst mietlos werden, auf anderweite feste Jahre zu vermietthen, auch allensals zu verkauffen, in welchem letztern Fall, auf erfordern eines Ankäuffers, die Hälfte des Kauf, Præcise gegen Landes-übliche Zinsen, tan stehen bleiben. Eines von denen Häusern ist in der Brückstrasse zwischen Herrn Sommersbach und Herrn Kalle Häuser gelegen, und gehet durch bis auf die Goldstrasse, wo es zwischen der Stadtts-Fetzmaage und Herrn Seets Hause lieget, ist versehen unten mit acht Cammern und Stuben, wovon 2 mit Tapeten behangen sind, sodan zweyen Küchen, zweyen so genannten Binnenplätzen, jeden besonders mit einer Pumpe und Regenbach versehen, samt zweyen räumlichen Vorhäusern, Commoditäten ic. ic., oben aber befinden sich 14 Cammern und Stuben, so gleichfalls mehrentheils geplästert sind, sodann zwey extra Mewage Sällers übereinander durchgehends durchs ganze Haus, auch nebst zweyen Kellern zur Meilage annoch ein grosser Keller, worin 100 Stückfaß Wein liegen können, so mit Bergsteine belegt und worin ein Back von Cement gemauert ist, woben zur Nachricht dienet, daß seit 20 und mehr Jahren dieses Haus von zweyen ansehnlichen Familien bewohnet worden ist, wie dan auch solches wiederum füglich gesehen tan, und das eine Haus seinen Ausgang in der Goldstrasse, das andre aber in der Brückstrasse behält. Die beyden andre Häuser liegen in der Rheinstrasse neben einander, allernächst der so genannten Stadt Rees. Diejenige so Lust haben diese Häuser zu kauffen oder zu mietthen, können sich bey dem Eigener Herrn Lit. Melm in Kanten schriftlich oder mündlich melden. Kanten den 26 September 1755. Melm.

III. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Dem Publico wird hiedurch bekant gemacht, daß die Abteylich. Campische Windmühle bey Rheinberg vor der Dröfzer Pfort gelegen, auf Montag den 20 Octobris c. a., Nachmittags um 2 Uhr, in der Pastorat zu Rheinberg, dem meistbietenden solle verpachtet werden; wovon Lusttragende alsdann Vorwarden vernehmen und licitiren können.

IV. Sachen / so zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Die Reparation des Nahtaus-Loches zu Genæp, soll in terminis den 7 und 21 Octobris allennahl Glocke 11, dem minstbietenden in Curia anbestadet werden; wannhero Liebhabere sich einfinden, auch vorhero die Vorwarden bey dem Schessen und Stadt, Secretario Herrn Haber in Genæp einsehen können.

Anhang

Anhang

Nam. XLI. Dienstag den 14 Octobris 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz-Zettel.

V. NOTIFICATION.

Es hat der Brandsprügen- und Kupferschläger zu Wesel, Meister Werner Ruffing, eine Art von Brandsprügen erfunden, bestehend in einem kupfernen Kessel $\frac{3}{4}$ Ohm groß, mit festem Holz, und Eisenwerk und Schrauben, samt allem Zubehör. Diefelbe ist dergestalt beschaffen, daß man in einer viertel Stunde 8 Ohm Wasser damit versprügen, und solche mit Force durch 4 Mann, auch zur Noth durch 2 Mann über ein hohes Haus getrieben, und zur Noth durch einen Mann getragen werden kan, 2 Mann aber damit lauffen können, und hat diese kleine Brandsprüge manchemahl den Brand, ehe eine große herbey geschaffet werden können, gelöscht. Der nächste Preis dieser Maschine ist 65 Rthlr, die Schlangen dabey sind 30 Fuß lang, weisen auf Thürnen und Wodens keine längere Schlangen gebraucht werden können; Man kan aber noch 30 Fuß dabey thun, und mit Schrauben aneinander setzen, welchen Falls der Preis solcher Brandsprüge 70 Rthlr zu stehen kommt. Und hat man solches dem Publico, um dergleichen nütliches Werk anzuschaffen, hierdurch bekant machen wollen. Cleve in der Krieger- und Domainen-Cammer den 23 September 1755.

VI. Sachen/ so zu verkauffen außserhalb Duisburg.

Da wegen Ankauffung des an dem Accise-Comtoir zu Cleve gelegenen Königl. Hauses, in dem letztern Termin kein annehmliches Gebot geschehen, und einige Liebhabere die Königl. Accise-Gebäude dabey zu kauffen sich vernehmten lassen, auch dahero resolviret worden, daß erstere Haus nicht allein nochmals zum Verkauf anzuhängen, sondern auch die daran stehende Königl. Accise-Gebäude mit zu verkauffen, und dazu 3 Termini, als den 22 October, den 9 und 19 Nov. c. a. Nachm. um 3 Uhr auf dem Rathhause zu Cleve angesetzt worden; Als wird solches hiemit bekant gemacht, und können die Liebhabere sich in dictis Terminis einfinden und ihren Vortheil suchen, auch die Vorwarden bey dem Krieger- und Domainen-Cammer-Secretario, Herrn Bernuth vorher zu allerzeit einsehen.

Des aus Hattneggen bey Nacht und Unzeit entwichenen Matthias Peter Suter hinterlassene wenige Effecten mehrentheils in Schmiedegereidenschaft bestehend, sollen in Behuef der Creditoren, am Stadtgericht daselbst, den 18 Octobris a. c., dem meistbietenden verkauft und zugeschlagen werden.

De Erfgenaemen van Wilhelm Hendrick Schurmann, syn van intentie, vrywillig edog publicckelyck te verkopen een huys met bybehoorige schuere, op de Hartstraete, ter eene de Erfgen. Veltmanns, en ter andere syde Theodor Herpraets huysinge gelegen: die daertoe Gaedinge dragen, können zich op den 20 October, 's naermiddaegs ten twee uuren, op den Raedhuys binnen Gelder invinden.

Einem jeden wird hieburch bekant gemacht, daß den 17 dieses, Nachmittags um 3 Uhr, bey Wilhelm Sommer an der Spoh, zwey Eberinder Stiers, und eine Wahl, in Behuef der Königl. Contribution, dem meistbietenden verkauft werden sollen.

Es soll ein Stück Bauland im besten des Hammindelschen Feldes, ohnweit der Windmühlerey gelegen, welches Empelmann anhero in Pacht hat, zufolge neuer Vermessung, Carte Fel. 9., Num. 58., 4 holl. Morgen 103 Ruthen groß, den 17., 24., und 31sten Octobris a. c., Nachm. um 2 Uhr, aufm Hatt. Kinderhause in Wesel, freywillig verlaufet werden.

Die nachgelassene Mobilien der verstorbenen Catharinen Hübers, Wittiben Joh. Fetsmann, sollen pro interesse Fisci, weilen keine Erben sich gemeldet, den 18 October h. a., Vormittags Glocke 9., in dem Sterbhause zu Emmerich, gerichtlich verkauft werden.

Die Vormünder der Kinder Stephan Reinders sind willens, unter Assistance zweyer Herrn aus dem Magistrat, das ihren Pflegebefohlenen zuständige, zu Cleve in der Gasthausstraße gelegenes Haus, das Fehrschif genannt, nebst einem vor dem Cabarinischen Thor in der so genant-

ten Helbt neben Henr. Henrichs sturkten Garten, öffentlich zu verkaufen; wie nun hiesel Termin auf den 25 October, 20 Decemb. a. c., und 14 Februarii a. f., angesetzt sind; Als können sich diejenige, so dazu Lust haben, sich allemahl Nachm. um 3 Uhr, auf der Stadt Waage in Elebe einfinden. Elebe in Dragstratu den 2 Augusti 1755.

Der Chirurgus Benjamin Engels ist willens, den 11 dieses, sein zweytes Haus neben der Mennonisten Kirche, so dan noch ein Haus adernächst Henr. Stennes binnen Creysfeld gelegen, auf den 18 dieses, an seiner Behausung öffentlich doch freiwillig zu verkaufen.

Es hat der Chirurgus Benjamin Engels in Creysfeld, neulich aus Franckreich extra gute Sorten Pontack Wein bekommen; wenn nun jemand damit gedienet zu seyn belieben sollte; der kan solche bey ihm per Ohm als auch per Anker, vor einen civilen Preis haben.

Nachdem ad instantiam des Schynjuden Emanuel Marcus, einige von der Wittiben Beck bey demselben verfertigte Mobilien, als Brankessel, Kleidung, Leinwand und dergleichen, auf den 20 October, morgens um 9 Uhr, beym Stadtgericht zu Bochum, plus licitanti, verkauft werden sollen; Als wird solches Lusttragenden Käuffern zur Nachricht bekant gemacht.

Tot Aefferdes zal verkocht worden eene gearteeteerde Katt en Paert van Wolter van Mezen, woonende tot Bochoolt.

Da der Bürger Johann Gräbe dem Neuenradschen Stadtgericht vorgestelt, meldegeralt er in Befriedigung seiner andringender Creditoren und folgendes Menagium der Kosten, resoldiret hätte, seine in dassetter Stadt, Jeldomarc habende Landereyen, Wiesewachs und Gärten in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich, verkaufen zu lassen, und des Endes Terminum zu präfigiren gebeten; wenn nun diesem petito deserviret, und folgendes terminus in sothanem Verkauf obgemelter Parcellen auf den 30 October a. curr., morgens Glocke 10, auf dem Rathhause zu Neuenrade präfigiret worden; Als wird ein solches hie mit öffentlich bekant gemacht, mithin denen zum Ankauf Lusthabenden freygegeben sich alsdann einzufinden, diejenige aber, so an diesen Landereyen, Wiesewachs und Gärten, ex quocunque capite sit, einige rechtliche Anspruch zu haben vermeinen, werden Inhabts proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Hserlohn angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie à dato hujus, innerhalb 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den zweyten und 3 für den dritten und enblichen Termin gerechnet, und also längstens den 4 Decembris a. c., ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst in dessen Entstehung gewärtigen sollen, daß sie von obgem. Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Neuenrade in Curia den 2ten Octobris 1755.

Nachdem die Wittibe Janssen in Meyrs, eines von ihren beyden Häusern zu verkaufen vorhabens, und vor dem Neben. Häusgen würcklich 37 und ein halber Rthlr gebotten worden, der Zuschlag auch den 16 dieses (sals niemand in solcher Zeit ein mehreres bieten wird) geschehen soll; als wird allen und jeden so Lust dazu haben, solches zur Nachricht bekant gemacht.

VII. Sachen / so verkauft außserhalb Duisburg.

Ingefolge einer zum Hamun, Rhynern und Luna angeschlagenen Edictal Citation, müssen alle und jede, so an dem vom Freyherrn von Rhynsch zum Calbenhof, an den Herrn Apoteker Kirchhof verkauften Oshofs, Hof zu Westfeld, Amts Hamun, cum perrinen in ex quocunque capite einigen Anspruch zu haben vermeinen, sich binnen 9 Wochen, und längstens vorm 23 Octobris a. curr., beym Königl. Landgericht zum Hamun angeben. Hamun im Landgericht den 16 Augusti 1755.

Es hat der Chirurgus Johann Ludw. Bilgen sein Haus gelegen zu Boch in der Poststrasse, einerseits Wilhelm Janssen, anderseits Laurentz Penzen, nebst einem in der Poststrasse dastellenden Erben anschießenden Garten, an Herrn Martin Funck freywillig verkauft; und sollen die Gelder in zweyen Terminen als den 21 October und 21 Decembris a. c., ausbezahlet werden; alle diejenige, so einige Forderung hierauf zu haben vermeinen, müssen sich vor Auszahlung dieser Gelder bey Verlust ihres Rechts gehörig melden.

Es hat der Bürger Caspar Beck zu Hserlohn, von seinem Wittbürgern Erberhard, Költger und Henr. Brendschel, einen aus Elisabeth Brendschel Nachlassenschaft herrührenden, am 10

so genannten todten Manne oben der Albecke gelegenen Morgen Landes, gekauft, und wil den Kauffschilling um aller Heiligen bezahlen; welches deswegen bekant gemacht wird, damit sich dienesige, so daran präntion haben mögten, vor solcher Zeit, sich sub poena juris, melden können.

Es hat Carl Raab ein an der Wupper gelegenes Stück Landes, das so genannte Abrahams Feld, von Johann vom Berge gekauft; denenjenigen, welche daran Ansprache machen könnten, ist zur Vorbringung ihrer Gerechtfahme eine 9 Wochenige Frist, und zu justification derselben Terminus auf den 4 Novemb. a. c., vorm Gericht zu Schwelm sub poena præclusi gesetzt worden.

Der Grosrichmann und Kleidermacher in Soest, Johann Bernhard Kruthmann und dessen Ehefrau Maria Margaretha Maas haben ihr auf der Jacobistrasse neben des Soldaten Waltern Hause gelegenes Eck Wohnhaus, nebst dem dazu gehörigen Stalle, Mistgrube, Hofe und Brunnen, jedoch unter der ihnen Eheleuten Kruthmann Zeit Lebens vorbehaltenen Mitwohnung und andern vorbehaltenen Bedingungen, an den Schuster Christian Bohne in Soest, und dessen Ehefrau verkauft; weshalb dienesige, so an diesem verkauften Wohnhause und pertinentien ex quocunque capite einige Ansprach, und Forderung haben, hiedurch abgeladen werden, um sich mit ihren präntionen innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Rathhause zu Soest, zu melden, wiederensals aber dieselbe zu gewärtigen haben, das ihnen ex fluxo termino in Ansehung dieses Hauses und pertinentien, ein ewiges stillschweigen auferlegt werden solle.

Demnach der Grävinschulze zu Hemmerde, bey dem Königl. Landgerichte zum Hamm anzeigen lassen, das er von der Jungfer Clara Annen Westendorf einen Morgen Heugewachs in der Mappenbecke, und den Weidenkamp bey Heesen an der Landwehr gelegen, der Heesche Kamp genannt, für eine sichere Summa Geldes, erblich an sich gekauffet, dieses Kauff halber aber gerne gesichert seyn mögte, und dahero um Exatral Citation aller daran einigen Ansprach habenden, geziemend gebeten, diesem Suchen auch per Decretum de hodierno dato stat gegeben; so werden solchemnach alle und jede, welche an vorgedachten, von dem Grävinschulzen angekauften pertinentien ex quocunque capite einigen Ansprach zu haben vermeinen, Kraft dieses Proclamatis, wovon eines hieselbst, und das andere zu Anna angeschlagen, sub poena perpetui silentii abgeladen, um solthane vermeintliche Ansprache, à dato geschenehen Anschlages binnen 9 Wochen, deren 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten und endlichen Termin zu rechnen, mithin längstens vorm 4 December a. c., bey hiesigem Königl. Landgericht gehörig ein, und auszuführen, darunter allenfalls rechtlichen Spruch abzuwarten; inmassen nach Ablauf solthener Frist alle dienesige, so sich entweder gar nicht gemeldet, oder ihren etwaigen Ansprach nicht gebührend asterfolget, damit præcludiret, und demnach nicht weiter gehöret werden sollen, Wornach sich also einjeder, dem daran gelegen, zu achten. Hamm im Landgericht den 22 September 1755.

VIII. Sachen / so zu verpachten in Duisburg.

Magistratus ist vorhabens, die ult. Decembris a. c. pachtlos werdende Stücke, als 1) Den Mühlenteich und Wall vor Marien Thor. 2) Das Mühlenhaus daselbst, und 3) Den Zoll zu Düffern, auß neue dem meistbietenden in Terminis den 20 und 27 Octobris, allemahl morgens um 10 Uhr, zu verpachten; zu welchem Ende sich Liebhabere zu Rathhause einfinden, worden verlesen hören, und ihren Vortheil suchen können.

IX. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

In der Herrlichkeit Meyderich werden nächstkünftigen Martini pachtlos, 1) Die Stöckenkämpfe, so zum fettweyden bequem, und worauf ebedessen Däfen gewendet worden. 2) Der lange Kamp und Wittsche Weide. 3) Die Heu Zehenden, wie auch einige auf der Emster liegende Dehlmühle, nicht weniger 4) Einige sehr einträgliche Baurenhöfe: dienesige, so zur Anpachtung einen oder anderen vorbemelter Præcelen Lust haben, können sich anstuchochadlichen Hause Sartrop, oder bey dem Gerichtschreiber Herrn Bertram in Ruhrort, sonst aber in termino sublocationis den 15. Octobris a. curr., zu Meyderich an Welschenhause, melden und ihren Vortheil schaffen.

X. Gelder / so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

Dem Gymnasio in Soest, ist ein Capital von 1350 Rthlr aufgekündigt; wer solches ganz oder

oder zum Theil gegen Land, übliche Zinsen auf eine sichere Hypotheque zu leihen begehret, kan sich bey dem Scholarchen melden.

XI. Persohn/ dessen Dienst verlanget wird aufferhalb Duisburg.
Anton Reumer, des hochlobl. Junntenschen Regiments Bürenschmid, verlanget einen tüchtigen Gesellen, wer also mit guten Arretatis versehen, subtile und grobe, zu dieser Profession gehörige Arbeit zu machen, sich geschickt findet, kan sich ehestens bey ihm zu Wesel melden, und fort Condition antreten.

XII. Sachen/ so vermist aufferhalb Duisburg.
Es ist Jacob Budde, auf dem Hauw Amts Eleve, des Nachts zwischen den 28 und 29 Sept. ein kohl. schwarzes Mutterpferd aus dem Königl. Walde weg gekommen oder gestohlen, selbiges ist fünf und ein halb Jahr alt, und reichlich 16 Hand hoch, schwer von Kopf, an beyden Seiten vom Leibe wo die Zugketten her gehen, die Haar etwas weggerieben, es hat einen untermässigen Schweif, woraus einige von denen längsten Haaren geschnitten, und ist noch niemals beschlagen gewesen; wer dieses Pferd anzuhalten und odgedachten Eigener anzubringen weiß, soll eine gute Recompence haben.

XIII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.
Wir Landrichter und Assessores des Königl. Preussischen Landgerichts zu Xanten, entziehen allen und jeden Creditoren, so an des hiesigen Schiffers Jan Derck Perendooms Vermögen einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, unsern Straf, und zugen denenselben hiedurch zu wissen, wasmassen ermelter Perendoom bey uns angezeigt, wie er, durch ihm zugesessene verschiedene Unglücksfälle, dergestalt in Abnahme seines Vermögens gerathen, daß er euch allen zu satisfaciren nicht mehr im Stande, und darum sich zur Behandlung mit euch sich erboten; wir euch deshalbige Vorladung bey uns geziemend angestanden hat; wenn wir nun solchem Suchen per decretum vom heutigen dato, stat gegeben; als citiren und laden wir euch hiemit und in Kraft dieses proclamatis, deren eines hier, das andere zu Rotterdam, und das dritte zu Rheinberg, angeschlagen, peremptorie, daß ihr à dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin zu rechnen, und endlich auf den 12 December dieses Jahres euch alhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch einen gnugsam Bevollmächtigten auf die von dem Debitore euch alsdenn gethan werden sollen, de offerte, zur gültlichen Zahlung euch declariren, eventualiter aber, eure Forderungen liquidiren, oder gewärtigen sollet, daß auf beschriebenes Ausbleiben, mit denen erschienenen Creditoren allein die gültliche Handlung vorgenommen, und ohne auf die abwesende zu respectiren der Proccursus gemäß Veranlassung geschehen, eventualiter aber mit der Liquidation verfahren werden solle; wornach sich also dieselbe zu achten. Geben unter unserm des Landgerichts Inseigel und des Gerichtschreibers Unterschrift: So geschehen Xanten den 2 September 1755.

Nachdem der Bandfabricant zu Goch, Herr Zabel, per Memoriale um Citirung aller und jeder Creditoren, welche an der Gochschen, zwischen ihme und dem Herrn Medic. Doct. Speck, gemeinschaftlich gewesene Bandfabrique zu präntiren haben mögten, gebeten, und solche per Decretum erkannt worden; Als citiren und laden wir hiemit und in Kraft dieses alle und jede Creditoren, so an vorged. Gochschen Bandfabrique einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, daß sie à dato dieses, innerhalb 6 Wochen, ihre Forderungen, wie sie dieselbe auf rechtliche Weise zu verificiren vermeinen, ad Acta anzeigen, mithin des Endes vor uns im Landgericht selbst, den 15 October sich gestellen, die etwaige documenta zur justification der Forderung in Originali produciren, und der Forderung halber mit dem Supplicanten, auch assensals dessen Socio Herrn Doct. Speck ad Protocollum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in deren Entschlung rechtliche Erkänntnis gewärtigen; mit Ablauf des termini aber sollen Acta für beschlossen gehalten, und dieselbige, so ihre Forderung ad Acta in prædicto termino peremptorie nicht gemeldet, oder wenn gleich solches ante lapsum termini geschehen, doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehöret, sondern abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. wornach sich also dieselbe zu achten. Eleve im Landgericht den 2 September 1755.

Diese Intelligenz-Zettel sind zu bekommen im Königl. Adres Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post-Remtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.